

135. 1. Bezieht sich der §. 94 C.P.D. auch auf Rechtsmittel gegen solche Entscheidungen, welche lediglich den Kostenpunkt betreffen?  
 2. Auslegung des Wortes „eingelegt“ in §. 94 C.P.D.

I. Civilsenat. Urtr. v. 3. Mai 1882 i. C. B. (Rl.) w. R. (Bekl.)  
 Rep. I. 230/82.

- I. Landgericht Hamburg, Kammer für Handelsjachen.  
 II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Prozeß hatte, während er in erster Instanz anhängig war, seinem ursprünglichen Hauptgegenstande nach ohne Urteil seine Erledigung gefunden; das Urteil erster Instanz hatte zu seinem einzigen Inhalte die Verurteilung des Klägers in die Kosten des Rechtsstreites. Die hiergegen vom Kläger eingelegte Berufung wurde auf Grund des §. 94 C.P.D. als unzulässig verworfen. Auf Revision des Klägers hob aber das Reichsgericht dieses Urteil auf und verwies die Sache an das Oberlandesgericht zurück aus folgenden

Gründen:

„Obgleich der Rechtsstreit einen vermögensrechtlichen Anspruch betrifft, war doch die Revision, insofern es sich bei derselben um die

vom Oberlandesgerichte ausgesprochene Unzulässigkeit der Berufung handelte, nach §. 509 Nr. 1 C.P.D. ohne Rücksicht darauf, ob der Wert des Beschwerdegegenstandes 1500 *M* übersteige, für zulässig zu halten.

Auch stellte sie sich als begründet dar. Der Wortlaut des §. 94 C.P.D.:

„Die Anfechtung der Entscheidung über den Kostenpunkt ist unzulässig, wenn nicht gegen die Entscheidung in der Hauptsache ein Rechtsmittel eingelegt wird,“

läßt die Frage mindestens offen, wie es mit der Zulässigkeit eines gegen die Entscheidung des Kostenpunktes gerichteten Rechtsmittels in solchen Fällen stehen soll, wo eine Entscheidung in der Hauptsache überhaupt nicht vorliegt. Schon von diesem Standpunkte aus müßte man, so lange keine für das Gegenteil sprechenden inneren Gründe ersichtlich sind, für solche Fälle Rechtsmittel für statthaft erklären, da man sich im Zweifel immer für die Zulassung der im allgemeinen in dem geltenden Prozeßsysteme anerkannten Rechtsmittel zu entscheiden hat. Es läßt sich aber sogar sagen, daß, sobald überhaupt nur noch über den Kostenpunkt zu entscheiden ist, der Gegensatz zwischen Kostenpunkt und Hauptsache ganz wegfällt, und die Kostenentscheidung zugleich die Entscheidung über die Hauptsache darstellt. Nimmt man dies an, so bleibt hier für eine Anwendung des §. 94 sogar überhaupt kein Raum mehr.

Welcher von diesen beiden Auffassungen man auch den Vorzug geben zu müssen glaubt, in jedem Falle gelangt man dazu, mit

Birkmeyer, in der mecklenburgischen Zeitschrift für Rechtspflege und Rechtswissenschaft Bd. 1 S. 82 flg. und S. 320 flg.,

die freilich bisher meistens angenommene Auslegung des §. 94, wonach derselbe jedes lediglich gegen eine Kostenentscheidung gerichtete Rechtsmittel ausschloß, zu verwerfen. Für die beschränktere Tragweite der fraglichen Gesetzesbestimmung läßt sich auch ein guter innerer Grund denken, nämlich daß innerhalb derselben Rechtsache keinesfalls einander widerstreitende Rechtsauffassungen verschiedener Instanzen bei Entscheidung der Hauptsache und des Kostenpunktes sollen zur Geltung kommen können, während andererseits die höhere Instanz ebensowenig genötigt sein soll, auf Grund derjenigen Rechtsauffassung, nach welcher von der unteren Instanz die Hauptsache beurteilt worden ist, ohne eigene Nachprüfung derselben den Kostenpunkt zu entscheiden. Dies ist in der

That auch als der legislative Grund der im §. 94 enthaltenen Bestimmung in den Begründungen der verschiedenen Vorarbeiten zur geltenden Civilprozeßordnung von dem preussischen Entwurfe von 1864 an bezeichnet worden. Es liegt aber auf der Hand, daß dieser Grund da gar nicht zutreffen würde, wo eine Entscheidung über eine vom Kostenpunkte verschiedene Hauptsache überhaupt nicht mehr zu fällen war und daher auch nicht gefällt ist. So hat denn auch der Referent der norddeutschen Civilprozeßkommission es laut Seite 1547 der Protokolle der letzteren als selbstverständlich angesehen, daß gegen ein lediglich den Kostenpunkt betreffendes Urteil die Berufung zulässig sein werde. Dem gegenüber fällt natürlich nur wenig ins Gewicht, daß in den Beratungen der Reichstagskommission laut Seite 519 der Protokolle derselben auch eine entgegengesetzte Auffassung hervorgetreten ist.

Unterstützt wird das engere Verständnis des §. 94 C.P.D. noch dadurch, daß auf diese Weise das jetzt geltende Recht mit der herrschenden Lehre des früheren gemeinen Civilprozeßrechtes in Einklang bleibt. Da dort die Prozeßkosten nicht mit in Anschlag gebracht wurden, wenn es sich darum handelte, die Höhe der Beschwerdesumme mit Rücksicht auf die Zulässigkeit der Appellation zu ermitteln, so ließ man folgerichtig wegen des Kostenpunktes allein die Appellation gar nicht zu, und doch wurde die letztere dann nicht ausgeschlossen, wenn die Kosten den ausschließlichen Gegenstand des anzusehenden Erkenntnisses bildeten und in ihrem Betrage die gesetzliche Appellationssumme erreichten.

Vgl. die Nachweisungen bei Birkmeyer a. a. O. S. 322 flg.

Freilich waren diejenigen Bestimmungen des früheren preussischen Rechtes, welche Beschränkungen der Rechtsmittel wegen des Kostenpunktes enthielten, nicht von eben derselben Beschaffenheit; aber die Civilprozeßordnung stellt sich, was die Behandlung der Kosten anlangt, in der Beziehung eben ganz auf den Standpunkt des früheren gemeinen Rechtes, daß dieselben nach §. 4 einerseits bei der Wertberechnung unberücksichtigt bleiben, andererseits aber doch nur dann, wenn sie als Nebenforderungen geltend gemacht werden, also nicht wenn sie den alleinigen Streitgegenstand bilden.

Es läßt sich nicht verkennen, daß, wenn man einmal Rechtsmittel in Fällen, wo eine von der Kostenentscheidung verschiedene Entscheidung über eine Hauptsache gar nicht vorliegt, als statthaft betrachtet, dann manche Konsequenzen dahin zu führen scheinen, solche auch da zuzu-

lassen, wo das Urtheil zwar eine Entscheidung über die Hauptsache enthält, der Partei aber ein zulässiges Rechtsmittel in dieser Beziehung nicht zu Gebote steht.

Vgl. Birkmeyer a. a. D. S. 340 Anm. 36.

Anderenteils würden aber doch nicht alle Gründe, die für die hier zunächst zu entscheidende Frage maßgebend sind, auch bei dieser weiteren Folgerung zutreffen; vielmehr würden derselben erhebliche Einwendungen aus dem Wortlaute der Civilprozeßordnung entgegenstehen. Da nun doch diese beiden Fragen innerlich nicht untrennbar verbunden sind, so wird die zweite hier dahingestellt gelassen.

Eine mögliche Einwendung gegen die hier getroffene Entscheidung muß aber noch berührt werden. Der §. 94 erklärt seinem Wortlaute nach die Einlegung des Rechtsmittels gegen die in der Hauptsache ergangene Entscheidung für maßgebend. Gewöhnlich wird im Anschlusse hieran angenommen, es schade nicht, wenn nachher das Rechtsmittel teilweise, nämlich in Ansehung der Hauptsache, zurückgenommen werde; so auch Birkmeyer a. a. D. S. 344. Genauer muß man jedenfalls sagen, daß es eigentlich eine partielle Zurücknahme der Berufung oder der Revision überhaupt nicht giebt; gemeint sein kann hier nur die Einschränkung der Berufungs- oder Revisionsanträge, wie auch z. B. v. Wilimowski und Levy zu §. 94 bemerken. Es scheint aber meistens übersehen zu sein, daß vor allem eine partielle Einlegung der Berufung oder der Revision, nur den Kostenpunkt betreffend, sobald nur überhaupt eine für die Partei formell anfechtbare Entscheidung in der Hauptsache vorliegt, gar nicht vorkommen kann. Eingelegt wird die Berufung und die Revision nach den §§. 479. 515 C.P.D. immer nur im ganzen; bestimmte Anträge sind dabei nicht wesentlich, und wenn sie nach den §§. 480. 516 in den Schriftsätzen enthalten sind, so sind sie ohne Bedeutung für die Sachentscheidung; mit Wirkung werden sie erst in der mündlichen Verhandlung gestellt. Die Einlegung betrifft also in dem vorausgesetzten Falle notwendig immer auch die Entscheidung in der Hauptsache. Hieraus würde folgen, daß für die mögliche Anwendung des §. 94, wenigstens soviel die Berufung und die Revision anlangt, überhaupt nur die Fälle übrig bleiben, welche nach der hier angenommenen Ansicht gerade derselben nicht unterliegen sollen, und dies könnte als Gegengrund ins Gewicht zu fallen scheinen. Allein es kann wohl kaum bezweifelt werden, eben

weil es eine partielle Einlegung der Berufung und der Revision überhaupt nicht giebt, und weil auch nicht anzunehmen ist, daß nach dem Willen des Gesetzgebers diese Rechtsmittel in betreff der durch §. 94 geregelten Frage praktisch anders gestellt sein sollten, als die Beschwerde, daß das Wort „eingelegt“ hier nur versehenlich gebraucht, und daß die Ansicht, wonach es für die Anwendung des §. 94 auf die in der mündlichen Verhandlung gestellten Anträge nicht ankommen solle, für irrig zu halten ist, daß vielmehr der §. 94 gelesen werden muß, als ob er lautete: „wenn nicht auch die Entscheidung in der Hauptsache angefochten wird“, nämlich: „durch Rechtsmittelantrag angefochten wird“. Damit fällt jener scheinbare Gegengrund dahin.

Mußte hiernach die Aufhebung des vorigen Urtheiles ausgesprochen werden, so konnte doch in der Sache selbst schon deshalb noch keine Entscheidung ergehen, weil über diese vor dem Oberlandesgerichte noch gar nicht verhandelt worden war; es mußte vielmehr Zurückverweisung in die vorige Instanz erfolgen.“

---